

ELDAS
Elektro Datenbank Schweiz
Ramsteinerstrasse 30

08.07.2015/URF

4052 Basel

REACH Art. 33 „Pflicht zur Weitergabe von Informationen über Stoffe in Erzeugnissen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu den Informationspflichten nach Art. 33 der REACH-Verordnung vom 24.07.2015.

Die Firma Selectron Systems AG liefert Ihnen Automationslösungen für Schienenfahrzeuge. Als Nicht-EU-Land unterliegen wir nicht automatisch den REACH-Informationspflichten. Unseren Kunden gegenüber werden wir aber den Informationspflichten nach Art. 33 der REACH-Verordnung, sofern in einem von uns gelieferten Produkt ein sehr besorgniserregender Stoff (SVHC-Stoff) in einer Massenkonzentration über 0,1 Prozent enthalten ist nachkommen.

Die Liste der SVHC-Stoffe umfasst derzeit 163 (Stand 15.6.2015) verschiedene Substanzen und ist auf den Internetseiten der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) unter http://echa.europa.eu/chem_data/candidate_list_table_en.asp veröffentlicht. Im eigenen Interesse und vor dem Hintergrund einer hohen Liefer- und Produktsicherheit nehmen wir diese Informationspflichten sehr ernst. Den Vorgaben nach Art. 33 der REACH-Verordnung kommen wir durch die folgende Vorgehensweise nach:

- Mit den Lieferanten relevanter Rohstoffe, die in unseren Produkten verarbeitet werden, stehen wir in Kontakt und lassen uns eine verbindliche Auskunft darüber geben, ob gelistete SVHC-Stoffe über 0,1 Massenprozent in den Rohstoffen enthalten sind.
- Die EU-Lieferanten von Erzeugnissen, die in unseren Produkten in relevanter Größenordnung verarbeitet werden, sind verpflichtet, uns unaufgefordert und ohne Verzögerung zu informieren, sofern in den von ihnen gelieferten Produkten ein SVHC-Stoff über 0,1 Massenprozent enthalten ist. Sofern wir eine diesbezügliche Information von unseren Lieferanten erhalten und dadurch Kenntnis erlangen, dass damit auch in unseren Produkten die 0,1 Massenprozentsschwelle für einen SVHC-Stoff überschritten wird, werden wir Sie unverzüglich informieren.
- Von allen relevanten EU-Lieferanten lassen wir uns darüber hinaus noch einmal schriftlich versichern, dass diese gesetzlich vorgeschriebene Informationspflicht tatsächlich erfüllt wird.
- Mit allen Nicht-EU-Lieferanten von Erzeugnissen, die in unseren Produkten in relevanter Größenordnung verarbeitet werden, treffen wir gesonderte Vereinbarungen, da sie den REACH-Informationspflichten nicht automatisch unterliegen. Deshalb lassen wir uns von Nicht-EU-Lieferanten schriftlich versichern, dass keine SVHC-Stoffe > 0,1 % in den gelieferten Produkten enthalten sind.



Sollten Sie darüber hinaus weitere Fragen zur Umsetzung der REACH-Verordnung in unserem Unternehmen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Gerne können Sie sich an unseren Ansprechpartner für Fragen zu REACH, Herr U. Ryf, E-mail: urs.ryf@selectron.ch wenden.

Freundliche Grüsse
Selectron Systems AG



Serge Speich
Logistic & Services
Direktwahl: +41 32 387 6285



Urs Ryf
Qualitätsmanagement
Direktwahl: +41 32 387 6269

